

**Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung verkehrstechnischer  
und anderer Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen gemäß ZTV M 13  
(Stand 12/2014)**

**1 Vorbemerkung**

Das Gremium Markierungsfachleute der Bundesländer, dessen Geschäftsführung bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) liegt, hat in seiner Sitzung am 6. und 7. Oktober 1992 die Voraussetzungen festgelegt, nach denen die Markierungsfachleute Messergebnisse der Prüfung verkehrstechnischer Eigenschaften an Fahrbahnmarkierungen anerkennen, die von Prüfstellen im Rahmen von Kontroll- und anderen Prüfungen (ursprünglich enthalten in den „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ ZTV-M 84; diese wurden 2002 ersetzt durch die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ ZTV M 02) durchgeführt worden sind. Die BASt wurde beauftragt, bei entsprechenden Anträgen von Prüfstellen die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Dieses Verfahren wurde in weiteren Sitzungen des Gremiums der Markierungsfachleute der Bundesländer bestätigt und präzisiert.

Im Rahmen der Einführung der ZTV M 13 wurde das Verfahren für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung verkehrstechnischer Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen überarbeitet und das vorliegende Merkblatt angepasst.

Die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen durch die BASt steht in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Prüflabor nach Bauproduktenverordnung.

Die Bestellung von vereidigten Sachverständigen für das Gebiet Fahrbahnmarkierungen, die von den Industrie- und Handelskammern durchgeführt wird, ist weder hinreichende noch notwendige Voraussetzung zur Anerkennung als Prüfstelle im Sinne dieses Merkblattes.

Die Anerkennung gemäß diesem Merkblatt ist zwingend erforderlich für privatrechtlich organisierte Prüfstellen. Sie ist auch erforderlich für Einrichtungen der Bundesländer, die in anderen Bundesländern tätig werden. Für Einrichtungen der Bundesländer, die in ihrem eigenen Geschäftsbereich tätig sind, wird sie empfohlen.

Die Anerkennung von Prüfstellen gemäß diesem Merkblatt berechtigt nicht zur Führung der Bezeichnung „amtlich anerkannte Prüfstelle“ bzw. „amtlich anerkannter Sachverständiger“.

## **2 Anwendungsbereich**

Dieses Merkblatt legt die allgemeinen Grundsätze, Voraussetzungen und Anforderungen an Prüfstellen für die Prüfung verkehrstechnischer und anderer Eigenschaften an Fahrbahnmarkierungen fest und regelt das Verfahren für die privatrechtliche Anerkennung als Prüfstelle für Prüfungen, die in den ZTV M 13 aufgeführt sind.

## **3 Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen für die Anerkennung**

Die Prüfstelle muss unparteiisch, insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen einzelner Hersteller sein. Entsprechendes gilt für die Beschäftigten der Prüfstelle. Im Anerkennungsverfahren ist dies von der Prüfstelle zu erklären (s. Anlage 1).

Die Anerkennung erfolgt befristet auf 5 Jahre. Die Anerkennung verlängert sich um weitere 5 Jahre, nachdem das Messpersonal mindestens einen eintägigen Auffrischungslehrgang bei der BAST besucht hat. Die Frist beginnt am Tag des Auffrischungslehrgangs neu zu laufen.

Die Anerkennung erfolgt personenbezogen und erlischt, wenn die Person/Personen, die die besonderen Anforderungen gemäß Abschnitt 4 erfüllt haben, aus der Prüfstelle ausscheiden oder innerhalb der Prüfstelle mit anderen Tätigkeiten betraut werden. Diesbezügliche personelle Veränderungen sind der BAST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Auch alle sonstigen, die Anerkennungsvoraussetzungen betreffenden Veränderungen sind der BAST unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfstelle muss in der Lage sein, alle mit der anzuerkennenden Tätigkeit regelmäßig anfallenden Aufgaben durchzuführen.

Der Nachweis der Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrveranstaltung zum Thema Fahrbahnmarkierung bei einer von der BAST anerkannten unabhängigen Institution gemäß Abschnitt 10 „Qualifikation des Personals“ der ZTV M 13 gilt nicht als Voraussetzung zur Anerkennung als Prüfstelle gemäß diesem Merkblatt.

## **4 Anerkennung**

Die Anerkennung berechtigt grundsätzlich zur Durchführung aller in Abschnitt 7 der ZTV M 13 genannten Prüfungen, mit Ausnahme der Eignungsprüfung und der Mustergleichheitsprüfung.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- 4.1 Teilnahme an einem einwöchigen praktischen Lehrgang, der von der BAST durchgeführt wird, sowie erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung
- 4.2 Teilnahme an einem Griffigkeitsmesslehrgang

- 4.3 Teilnahme an dem RPA-Praktikum
- 4.4 Nachweis, dass die Messgeräte zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften zur Verfügung stehen

Die Nachweise zu 4.1 – 4.3 sind durch Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikate zu erbringen. Der Nachweis zu 4.4 ist durch eine schriftliche Erklärung der Prüfstelle, welche der entsprechenden Geräte sie besitzt, zu erbringen. Alle Messgeräte müssen regelmäßig entsprechend den Angaben der Hersteller kalibriert werden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen. Die Messgeräte müssen auf der Liste der zugelassenen Messgeräte für Fahrbahnmarkierungen, die seit Oktober 2010 von der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen e.V. (DSGS) veröffentlicht und auf [www.dsqs.de](http://www.dsqs.de) eingesehen werden kann, aufgeführt sein.

Die Anerkennung gilt für Prüfung der verkehrstechnischen Eigenschaften (Tages- und Nachtsichtbarkeit, Griffbarkeit) von Markierungen.

Hinweis:

Im Rahmen des Griffbarkeitsmesslehrganges werden keine weitergehenden Kenntnisse über die Griffbarkeitsmessungen von Straßenoberflächen vermittelt; dieser Lehrgang berechtigt daher nicht zur Anerkennung als Prüfstelle nach RAP Stra.

## 5 Verfahren der Anerkennung

Der formlose Antrag auf Anerkennung ist bei der BASt zu stellen. Im Antrag müssen aufgeführt sein

- Bezeichnung, Sitz und Anschrift der Prüfstelle
- Angaben, für welche verkehrstechnischen Eigenschaften die Anerkennung ausgesprochen werden soll
- Namen der Personen, die die Anforderungen der Abschnitte 4.1 bis 4.3 erfüllen.

Dem Antrag sind beizufügen

- Nachweise gemäß Abschnitt 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4
- Unterschriebene Erklärung nach Anlage 1.

Die Anerkennung erfolgt durch ein formloses Schreiben der BASt, die Prüfstelle einschließlich der Angaben zur Person wird in die Liste anerkannter Prüfstellen aufgenommen. Die Liste enthält auch Angaben über eine Anerkennung als Prüfstelle für die Prüfung einzelner Eigenschaften.

## 6 Vergütung

Die der BASt für das Anerkennungsverfahren entstehenden Kosten werden der Prüfstelle gemäß der Vergütungsordnung (Anlage 2) in Rechnung gestellt.

Anlage 1 zum Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung  
der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen der BAST

**Erklärung über wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungen Dritter an der Prüf-  
stelle**

Hiermit erklären wir, dass

- der Wortlaut des „Merkblattes für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen“ der BAST anerkannt wird
- die Prüfstelle und ihre Personen frei sind von jeglichen kommerziellen finanziellen und anderen Einflüssen, die ihr technisches Urteil beeinträchtigen können
- jegliche Einflussnahme außenstehender Personen oder Organisationen auf die Untersuchungs und Prüfergebnisse ausgeschlossen sind
- die Prüfstelle sich nicht mit Tätigkeiten befasst, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Beurteilung und die Integrität der Prüftätigkeit gefährden können
- die Vergütung des zu Prüftätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen noch von deren Ergebnis abhängig ist
- eine klare Trennung der Verantwortung gegenüber Stellen besteht, die die geprüften Fahrbahnmarkierungen entwickeln, herstellen, liefern oder applizieren.

Prüfstellenleiter:

.....

Datum, Stempel und Unterschrift

Anlage 2 zum Merkblatt für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung  
der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen der BAST

**Vergütungsordnung für die Anerkennung als Prüfstelle zur Messung  
der verkehrstechnischen Eigenschaften von Fahrbahnmarkierungen**

Pos. 1	Prüfstellenlehrgang einschließlich RPA-Praktikum und Abschlussprüfung	1.000.- €
Pos. 2	RPA-Praktikum nach Abschnitt 4.3	180.- €
Pos. 3	Abschlussprüfung	100,- €
Pos. 4	Anerkennung als Prüfstelle	200.- €